

Grundkurs Zivilrecht

Fall 20./21.10.2014

A ist Eigentümer eines Computers. Als dieser einen Defekt aufweist, vereinbart er mit B, dass dieser ihn gegen ein Entgelt reparieren solle. B führt die Reparatur erfolgreich durch und veräußert den Computer anschließend an C.

Kann A von C Herausgabe des Computers verlangen?

Anspruch A → C auf Herausgabe des Computers aus § 985 BGB

Voraussetzung: Eigentum des A

I. Ursprüngliches Eigentum des A (+)

II. A könnte das Eigentum verloren haben

1. Durch Abschluss des Werkvertrags (§ 631 BGB) (-)

2. Durch Durchführung der Reparatur (§ 950 BGB): Keine Herstellung einer neuen Sache, also (-)

3. Durch Übereignung nach § 929 S. 1 BGB: Setzt Eigentum des Veräußerers voraus, hier (-)

4. Durch gutgläubigen Erwerb nach § 932 i.V.m. § 929 Satz 1 BGB

a) Einigung über den Eigentumsübergang vom Veräußerer (B) auf Erwerber (C): (+)

b) Übergabe von B an C (+)

c) Redlichkeit des C

aa) Böser Glaube kann nicht unterstellt werden, § 932 Abs. 1 S. 1 BGB („...es sei denn...“)

bb) Unterlassene Nachforschung nicht grob fahrlässig i.S.d. § 932 Abs. 2 BGB

cc) Abhandekommen im Sinne von § 935 BGB (-)

d) Ergebnis zu 4.: Gutgl. Erwerb (+)

5. Erg zu II. Eigentumsverlust des A (+)

III. Ergebnis

A ist kein Eigentümer mehr, also kein Anspruch aus § 985 BGB